VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/92 DES RATES

vom 27. Januar 1992

zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3500/91 (3), enthält bestimmte technische Maßnahmen für den Fang und die Anlandung der Fischereiressourcen.

Die Lage vieler Fischbestände in den Gemeinschaftsgewässern ist besorgniserregend und erfordert den Umständen entsprechende Erhaltungsmaßnahmen, um den von diesen Fischbeständen abhängigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zugleich seiner ohnehin geschwächten Lage Rechnung zu tragen.

Der technische Fortschritt bei der Entwicklung von Fanggeräten hat dazu geführt, daß die Selektivität von Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Zugnetzen nicht länger den Voraussetzungen entspricht, auf denen die technischen Maßnahmen beruhen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 festgelegt sind. Es ist daher erforderlich, bestimmte technische Vorschriften für derartige Fanggeräte zu erlassen, um sicherzustellen, daß ihre Selektivität derjenigen entspricht, auf der die genannten technischen Erhaltungsmaßnahmen basieren.

Die Vorschriften über die Mindestgrößen müssen klarer abgefaßt werden, wenn mehrere Methoden zur Messung der vorgeschriebenen Größe zulässig sind.

Die Maßnahmen zum Schutz von Jungfischen müssen nicht nur den Berufsfischern bekannt sein und von ihnen angewendet werden, sondern allgemein der Öffentlichkeit nahegebracht werden.

Diese Kenntnis ist wesentlich, um einen unerlaubten und rechtswidrigen Handel und Verbrauch zu verhindern, und wird zu einer besseren Einhaltung der Vorschriften beitragen.

Die Einhaltung der Vorschriften über die Mindestgrößen darf für die Fischer keine unnötigen Probleme mit sich bringen.

Makrelen und Sardellen in der vorgeschriebenen Mindestgröße sind zu groß, um als Köderfische verwendet zu werden; es sollte daher gestattet werden, zur Verwendung als lebende Köder auch kleinere Fische an Bord zu behalten.

Der derzeit umfangreiche Anteil nach dem Fang wieder über Bord geworfener Fische führt zu einer unmäßigen Verschwendung von Ressourcen. Das Verbot von Fangtätigkeiten mit unzureichend selektiven Verfahren oder in Gebieten mit starker Konzentration von Jungfischen sowie die Erhöhung der Maschenöffnungen und das Verbot von Maschinen oder Geräten, die zu der Praxis beitragen, Teile der Fänge ins Meer zurückzuwerfen, erlauben einen ersten Schritt zur endgültigen Abschaffung von Fangtechniken, die mit der Erhaltung und ordnungsmäßigen Nutzung der Bestände unvereinbar sind. Um den Anteil zurückgeworfener Fänge möglichst gering zu halten, ist eine konsequente Regelung der Bewirtschaftung der Ressourcen erforderlich.

Auf die Industriefischerei, die eine wichtige Wirtschaftstätigkeit für die Gemeinschaft darstellt, muß hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Bestandslage besonderes Augenmerk gerichtet werden. Es empfiehlt sich, die Gemeinschaftsvorschriften so anzupassen, daß diese Tätigkeit und ihre Folgen für die anderen Fischereizweige besser geregelt werden.

Der Industriefischfang ist eine dauerhaft ausgeübte Tätigkeit; folglich müssen auch die für diese Fischerei geltenden Fangbedingungen auf dauerhafter Basis erlassen werden.

Unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten muß der Seehechtfang in bestimmten Gebieten vor den spanischen und portugiesischen Küsten zum Schutz der Jungfischbestände saisonal eingeschränkt werden.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 22. Dezember 1989 die Resolution 44/225 über die Fischerei mit großen Hochsee-Treibnetzen und ihre Folgen auf die biologischen Ressourcen der Ozeane und Meere verabschiedet.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 2.

Die Verwendung dieser Netze war Gegenstand von Beratungen und Entschließungen in verschiedenen internationalen Foren.

Der Rat hat mit dem Beschluß 82/72/EWG (1) das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) genehmigt.

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zur Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Hochseeressourcen verpflichtet.

Die unkontrollierte Ausdehnung und Zunahme der Fangtätigkeiten mit Treibnetzen kann zu einer unerwünschten Erhöhung des Fischereiaufwands und der unbeabsichtigten Beifänge führen. Daher ist es angezeigt, die Fischereitätigkeit mit Treibnetzen zu regeln.

Die Verwendung von Treibnetzen hat weltweit Aufmerksamkeit erregt. Umweltorganisationen und zahlreiche Fischer, einschließlich der Fischer in der Gemeinschaft, haben ihre Besorgnis über die Verwendung dieser Netze zum Ausdruck gebracht.

Für die Fischer, die wirtschaftlich von der Verwendung von Treibnetzen abhängig sind, müssen Anpassungsphasen vorgesehen werden, wobei die Umweltauswirkungen dieser Fangmethode jedoch zu begrenzen sind und untersucht werden müssen.

Wenn wirksame Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage zuverlässiger statistischer Untersuchungen erlassen werden, müssen die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Treibnetzen entsprechend geändert werden können.

Für den Fischfang in der Ostsee müssen Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee und den Belten erlassen werden.

Für die technische Überprüfung geplanter Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mitzuteilen haben, muß eine längere Frist eingeräumt werden.

Zur Anpassung der technischen Maßnahmen für das Skagerrak und Kattegat sind Konsultationen mit Norwegen und Schweden erforderlich.

Es muß das rechte Maß gefunden werden zwischen der Anpassung der technischen Maßnahmen an die verschiedenen Formen der Fischerei und der erforderlichen Einheitlichkeit der Vorschriften, die ihre Anwendung erleichtert.

Die Bestimmungen für bestimmte Fangformen sind überholt; sie müssen den aktuellen Bedingungen angepaßt werden.

(1) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

Bei bestimmten Formen des Fischfangs mit engmaschigen Netzen werden in der Regel auch Jungfische von Arten gefangen, denen besondere Aufmerksamkeit gebührt. Die Anhebung der Maschenöffnung bei diesen Formen des Fischfangs wird zu einem verstärkten Schutz dieser Arten beitragen.

Es ist Aufgabe der Erzeugerorganisationen, der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als solche, für die erforderliche Information zu sorgen und zur positiven und praktischen Verbreitung beizutragen, so daß alle Betroffenen die vorgeschlagenen Maßnahmen günstig aufnehmen und bereit sind, sie in angemessener Weise in die Tat umzusetzen.

Die jüngsten wissenschaftlichen Gutachten lassen es angezeigt erscheinen, die Kriterien für den Seezungenfang durch Großschiffe beizubehalten.

Bei Verwendung der derzeit vorgeschriebenen Maschenöffnung werden in den Regionen 1 und 2 große Mengen untermaßiger Fische gefangen und wieder über Bord geworfen. Dies bedeutet eine sinnlose Dezimierung der Bestände. Eine Verringerung solcher Fänge könnte durch Anhebung der vorgeschriebenen Maschenöffnung in Region 2 auf 100 mm erreicht werden; ausgenommen sind Skagerrak und Kattegat, wo Fischereivorschriften in Konsultationen mit Norwegen und Schweden festgelegt werden. Entsprechende Konsultationen wurden bisher noch nicht geführt.

Wiederholte Versuche haben gezeigt, daß der Einsatz von quadratmaschigen Merkblättern oberhalb der Steerts einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Fänge an untermaßigen Fischen leisten können.

Die Folge derartiger Maßnahmen wäre jedoch eine Zunahme der Wittlingsbestände. Jüngsten wissenschaftlichen Gutachten zufolge ist der Wittling für zahlreiche andere Konsumfischarten ein Raubfisch, so daß größere Wittlingsvorkommen sich auf diese andere Arten nachteilig auswirken könnten. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdung durch Wittling zu begrenzen.

Im Interesse einer besseren Erhaltung der Fischereiressourcen ist es angezeigt, die Mindestgröße für bestimmte angelandete Arten anzuheben und auch für andere Arten eine Mindestgröße einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Es ist verboten, Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 90 mm an Bord mitzuführen oder

zu verwenden, die im Umfang mindestens des eigentlichen Steerts ausschließlich der Verbindungsstellen und Laschverstärkungen mehr als 100 Maschen aufweisen.

Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm können in der oberen Hälfte des Steerts mit einem Teil (Scherbrett oder Fenster) aus Netztuch mit Quadratmaschen versehen werden, der an den Verbindungsstellen oder den Laschverstärkungen befestigt ist und eine Maschenöffnung von mindestens 90 mm aufweist.

Unter ‚Netztuch mit Quadratmaschen' ist ein Teil zu verstehen, das so angeschlagen ist, daß die AB-Richtungen der Maschen, die dieses Netzblatt bilden, in der einen Richtung parallel zu der Längsachse des eigentlichen Steerts und in der anderen Richtung im rechten Winkel zu dieser Längsachse verlaufen. Die AB-Richtung ist die Richtung parallel zu der geraden Linie, die die Seiten aneinandergrenzender Maschen bilden."

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fische, Krebstiere oder Weichtiere sind untermaßig, wenn sie kleiner sind als die Mindestgrößen, die in den Anhängen II und III für die entsprechenden Arten und die betreffende Region bzw. das betreffende geographische Gebiet — sofern angegeben — festgesetzt sind. Sind mehrere Methoden zur Messung der Mindestgröße zulässig, so gilt diese bei Fischen, Krebstieren und Weichtieren als erreicht, wenn mindestens eine der festgestellten Abmessungen über dem entsprechenden Mindestmaß liegt."

3. In Artikel 5 Absatz 2 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:

„b) Die Größe von Kaisergranat und Hummer mißt man, wie in Anhang IV veranschaulicht,

— parallel zu der Mittellinie von der Basis eines Augenstils bis zum äußeren Rand des Panzers (Länge des Panzers),

— von der Spitze des Rostrums bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten (Gesamtlänge).

Abgetrennte Kaisergranatschwänze werden vom vorderen Rand des ersten vorhandenen Schwanzsegments bis zum hinteren Ende des Telsons, ohne die Seten, gemessen. Der Schwanz wird flachliegend in ungestrecktem Zustand gemessen.

c) Zur Bestimmung der Größe von Taschenkrebsen mißt man, wie in Anhang IV veranschaulicht,

— die Länge des Panzers entlang der Mittellinie von der Stelle zwischen den Augen bis zum äußersten Rand des Panzers,

— die größte Breite des Panzers senkrecht zu der Mittellinie des Panzers,

— die Gesamtlänge der beiden Endsegmente eines der Scherenbeine."

4. In Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) für Stöcker (Trachurus spp.), Makrele (Scomber spp.) und Sardellen (Engraulis encrasicholus), die als lebende Köder verwendet werden sollen."

5. In Artikel 5 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Es dürfen nur ganze Kamm-Muscheln (Pecten spp.) angelandet werden."

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Sprotte

(1) Der Sprottenfang mit Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung unter 32 mm ist im Skagerrak und Kattegat ganzjährig verboten.

(2) Der Sprottenfang ist verboten

a) vom 1. Juli bis zum 31. Oktober in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— Westküste Dänemarks bei 55°30′ nördlicher Breite,

— 55°30′ nördlicher Breite, 7°00′ östlicher Länge,

— 57°00′ nördlicher Breite, 7°00′ östlicher Länge,

— Westküste Dänemarks bei 57°00′ nördlicher Breite;

b) im statistischen Rechteck ICES 39 E 8 vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Rechteck durch eine Linie begrenzt, die von der englischen Ostküste genau nach Osten auf 55°00′ nördlicher Breite bis 1°00′ westlicher Länge verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30′ nördlicher Breite und dann genau nach Westen bis zur englischen Küste;

c) in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30′ westlicher Länge und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00′ westlicher Länge vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember."

7. Dem Artikel 9 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(15) a) Der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen ist vom 1. September bis zum 31. Dezember in dem geographischen Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— der ‚Cabo Prior' genannte Punkt an der Nordküste Spaniens (43°34′ nördlicher Breite, 8°19′ westlicher Länge),

— 43°50′ nördlicher Breite, 8°19′ westlicher Länge,

— 43°25′ nördlicher Breite, 9°12′ westlicher Länge.

— der ‚Cabo Villano' genannte Punkt an der Westküste Spaniens (43°10′ nördlicher Breite, 9°12′ westlicher Länge).

b) Der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen ist vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember in dem geographischen Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— der ‚Cabo Corrubedo' genannte Punkt an der Westküste Spaniens (42°35′ nördlicher Breite, 9°05′ westlicher Länge),

— 42°35′ nördlicher Breite, 9°25′ westlicher Länge,

— 43°00′ nördlicher Breite, 9°30′ westlicher Länge,

— ein Punkt an der Westküste Spaniens bei 43°00′ nördlicher Breite.

c) Der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen ist vom 1. Dezember bis zum letzten Februartag des darauffolgenden Jahres in dem geographischen Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— ein Punkt an der Westküste Portugals bei 37°50′ nördlicher Breite,

— 37°50′ nördlicher Breite, 9°03′ westlicher Länge,

— 37°00′ nördlicher Breite, 9°06′ westlicher Länge,

— ein Punkt an der Westküste Portugals bei 37°00′ nördlicher Breite.

(16) Schiffe, die Ringwaden oder Schleppfanggeräte mit einer abweichenden Maschenöffnung im Zusammenhang mit dem Makrelen-, Herings- und Stöckerfang verwenden, dürfen keine automatischen Sortiermaschinen an Bord haben.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Gefrierschiffe automatische Sortiermaschinen an Bord haben, sofern diese einzig und allein der Handelseinstufung des gesamten zum Gefrieren bestimmten Fangs dienen. Die Installation der Sortiermaschinen an Bord ist so auszulegen, daß die Fänge nach der Einstufung sofort zum Zwecke der Vermarktung tiefgefroren werden und nicht ohne weiteres wieder ins Meer zurückgeworfen werden können."

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Allen Schiffen ist es untersagt, ein oder mehrere Treibnetze, deren Einzel- oder Gesamtlänge mehr als 2,5 Kilometer beträgt, an Bord zu halten oder zur Fangtätigkeit zu benutzen.

(2) Eine Ausnahme wird bis zum 31. Dezember 1993 Schiffen erteilt, die mindestens während der zwei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung den Fang von Weißem Thun mit Treibnetzen im Nordostatlantik betrieben haben. Diese Schiffe werden in ein Gemeinschaftsregister eingetragen und dürfen Treibnetze mit einer Länge von bis zu 2,5 km verwenden, wobei die Gesamtlänge des sich dabei ergebenden Netzes 5 km nicht übersteigen darf. Die obere Korkleine wird in eine Tiefe von mindestens 2 Metern abgesenkt. Diese Ausnahmeregelung endet zu dem obengenannten Zeitpunkt, es sei denn, der Rat beschließt ihre Verlängerung aufgrund wissenschaftlicher Nachweise, daß hiermit keinerlei Umweltrisiko verbunden ist.

(3) Ein Netz von mehr als 1 km Länge muß während der gesamten Dauer der Fangtätigkeit nach Absatz 1 am Schiff verankert bleiben. In der Küstenzone von 12 Meilen braucht das Netz nicht am Schiff verankert zu sein, wenn es ständig überwacht wird.

(4) Ungeachtet Artikel 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieses Artikels in allen Gewässern, die unter die Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten fallen, und außerhalb dieser Gewässer für alle Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats tragen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind; hiervon ausgenommen sind die Ostsee, die Belte und der Øresund."

9. In Artikel 13 Absätze 4 und 5 werden die Worte „zehn Kalendertagen" durch die Worte „zehn Arbeitstagen" ersetzt.

10. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

11. In Anhang II werden die Angaben für Wittling (Merlangius merlangus) für die Region 2 außer Skagerrak und Kattegat und für die Region 3 durch die Zahl „23" ersetzt.

12. In Anhang III werden die Angaben für Stöcker (Trachurus trachurus und Trachurus picturatus), Makrele (Scomber scombrus), spanische Makrele (Scomber japonicus), Sardelle (Engraulis encrasicholus) und Kamm-Muschel (Pecten maximus) durch die Angaben in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

ANHANG I

Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindestmaschenöffnung	Zulässige Zielarten	Mindestanteil der Zielarten	Höchstanteil der geschützten Arten
1 und 2	Die gesamte Region		100 (Rautenmasche) (1)	Alle		100
	Nordsee, südlich von 55° nördlicher Breite		80 (2)	Seezunge *(Solea vulgaris)*	5	100, davon höchstens 10 % Kabeljau, Schellfisch und Seelachs
	Westlich Schottlands und Rockall (ICES-Teilgebiet VI) (3)		80	Alle		100
	ICES-Teilgebiet VII		80	Alle		100
	Die gesamte Region		70	Kaisergranat *(Nephrops norvegicus)*	30	60
	Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		90	Wittling *(Merlangius merlangus)*	50	100, davon höchstens 10 % Kabeljau, Seelachs und Schellfisch
	Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		40	Makrele *(Scomber scrombrus)*	50	10
				Stöcker *(Trachurus trachurus)*	50	10
				Hering *(Clupea harengus)*	50	10
				Pelagische Zephalopoden	50	10
				Sardine *(Sardina pilchardus)*	50	10
				Blauer Wittling (4) *(Micromesistius poutassou)*	50	10
					oder 80 kumuliert	
	Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		40	Garnelen *(Pandalus spp.* außer *Pandalus montagui)*	30	50
	Skagerrak und Kattegat		32	Hering *(Clupea harengus)* Sprotte *(Sprattus sprattus)*	50	10
	Die gesamte Region		30	Goldlachs *(Argentina spp.)*	50	10
	Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		20	Garnelen *(Pandalus montagui* und *Crangon spp.)*	30	50

Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindestmaschenöffnung	Zulässige Zielarten	Mindestanteil der Zielarten	Höchstanteil der geschützten Arten
1 und 2 *(Fortsetzung)*	Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		16	Sprotte *(Sprattus sprattus)*	50	10
	Die gesamte Region		16	Aal *(Anguilla anguilla)*	20	10
	Skagerrak und Kattegat außerhalb der 4-Meilen-Zone von den Basislinien aus		35	Garnelen *(Crangon spp.* und *Palaemon adspersus)*	20	50
	Skagerrak und Kattegat innerhalb der 4-Meilen-Zone von den Basislinien aus		16	Garnelen *(Crangon spp.* und *Palaemon adspersus)*	20	50
			16	Petersmann *(Trachinus draco)* Weichtiere außer gemeiner Tintenfisch *(Sepia officinalis)* Hornhecht *(Belone belone)* Grauer Knurrhahn *(Eutrigla gurnardus)*	50	10
	Skagerrak und Kattegat		16	Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)*	50	10
	Skagerrak	Vom 1. November bis zum letzten Februartag	16	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
	Kattegat	Vom 1. August bis zum letzten Februartag	16	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
		Vom 1. März bis 31. Juli	—	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
	Die gesamte Region außer der Stintdorsch-Schutzzone (5)		16	Stintdorsch *(Trisopterus esmarkii)*	50	10
	Nordsee	Vom 1. November bis zum letzten Februartag	16	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
		Vom 1. März bis 31. Oktober	—	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
	Die gesamte Region außer Nordsee und Skagerrak und Kattegat		—	Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
	Skagerrak und Kattegat		90	Alle		100
			70	Wittling *(Merlangius merlangus)*	50	30, außer Wittling

Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindestmaschenöffnung	Zulässige Zielarten	Mindestanteil der Zielarten	Höchstanteil der geschützten Arten
1 und 2 *(Fortsetzung)*			35	Garnele *(Pandalus borealis)*	20	50
			32	Makrele *(Scomber scombrus)* Stöcker *(Trachurus trachurus)*	50	10
3	Die gesamte Region		65	Alle		100
			40	Makrele *(Scomber spp.)* Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)* Hering *(Clupea harengus)* Pelagische Zephalopoden Stöcker *(Trachurus spp.)*	50 50 50 bzw. 80 50 50	10
		Selektierendes Schleppnetz	65 (6) 50 (6)	Kaisergranat *(Nephrops norvegicus)*	30 (7)	60 (8)
		Nichtselektierendes Schleppnetz	55	Kaisergranat *(Nephrops norvegicus)*	30 (7)	60 (8)
			55	Garnele *(Parapenaeus longirostris, Aristeus antennatus* und *Aristaeomorpha foliacea)*	30	50
	Golf von Cadiz (9)		40	Alle Arten außer den in Anhang II für die Region 3 aufgeführten Arten	50	10
	Die gesamte Region		20	Sardine *(Sardina pilchardus)* Aal *(Anguilla anguilla)*	50	10
		Innerhalb der 12-Meilen-Zone von den Basislinien der Mitgliedstaaten aus	20	Garnelen *(Crangon spp.* und *Palaemon spp.)*	30	50
			16	Sprotte *(Clupea sprattus)* Sardelle *(Engraulis encrasicholus)* Sandaal *(Ammodytidae)*	50	10
4	Die gesamte Region					

Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindest-maschen-öffnung	Zulässige Zielarten	Mindest-anteil der Ziel-arten	Höchstanteil der ge-schützten Arten
5	Die gesamte Region		65	Alle		100
			40	Makrele *(Scomber spp.)* und Stöcker *(Trachurus spp.)*	80	10
			20	Gelbstriemen *(Boops boops)* Sardine *(Sardina pilchardus)*	50	10
6	Die gesamte Region		100	Alle		100
			45	Garnelen *(Penaeus subtilis, Penaeus brasiliensis, Xiphopenaeus kroyeri)*	30	50
7	Die gesamte Region					
8	Die gesamte Region					

(1) Bei Schleppnetzen darf in der oberen Hälfte des Steerts ein Quadratmaschen-Netzteil (Einsatz) mit einer Mindestmaschenöffnung von 90 mm an den Laschverstärkungen oder Verbindungen angebracht sein.

(2) An Bord darf sich kein Schleppnetz oder Netzteil befinden, dessen Maschenöffnungen kleiner als die Maschenöffnungen des zum Fang eingesetzten Netzes sind.

(3) Südlich einer Linie, die sich von der Ostküste des Sound of Jura auf dem 56. Grad nördlicher Breite nach Westen hin erstreckt.

(4) Blauer Wittling zählt in dem Gebiet, das im Norden durch eine Linie auf 52°30′ nördlicher Breite und im Osten durch den 7. Grad westlicher Länge begrenzt wird, nicht zu den zulässigen Zielarten.

(5) Die Stintdorsch-Schutzzone ist der Teil der Nordsee, der der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats untersteht und wie folgt begrenzt ist: im Süden von einer Linie vom Schnittpunkt der Ostküste Schottlands mit dem 56. Grad nördlicher Breite östlich bis zum 2. Grad östlicher Länge, dann nördlich bis zum 58. Grad nördlicher Breite, dann westlich bis 0°30′ westlicher Länge, dann nördlich bis 59°15′ nördlicher Breite, dann östlich bis zum 1. Grad östlicher Länge, dann nördlich bis zum 60. Grad nördlicher Breite, dann westlich bis zum Meridian 0°00′, dann nördlich bis 60°30′ nördlicher Breite, dann westlich bis zur Ostküste der Shetlands, dann westlich von der Westküste der Shetlands auf dem 60. Grad nördlicher Breite bis zum 3. Grad westlicher Länge, dann südlich bis 58°30′ nördlicher Breite und dann westlich bis zur schottischen Küste.

(6) Das selektierende Schleppnetz muß eine obere Netzhälfte mit einer Mindestmaschenöffnung von 65 mm und eine untere Netzhälfte mit einer Mindestmaschenöffnung von 50 mm haben; die beiden Netzhälften sind durch ein horizontales Netztuch getrennt.

(7) 25 % zwischen dem 1. Januar und dem 31. März.

(8) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung erfolgt die Beurteilung dieses Prozentsatzes bis zum 31. Dezember 1991 erst nach der dritten Einholung des Schleppnetzes.

(9) Der Golf von Cadiz ist das Gebiet in der ICES-Abteilung IX a östlich einer Linie, die von einem Punkt bei 7°52′ westlicher Länge an der Südküste Portugals genau südlich verläuft.

ANHANG II

Arten	Region	Geographisches Gebiet	Mindestgröße
Makrele *(Scomber spp.)*	1, 2, 3 und 5	Außer Nordsee	20 cm
	2	Nordsee	30 cm
Sardelle *(Engraulis encrasicholus)*	3	Außer Abteilung IX a	12 cm
	3	Abteilung IX a	10 cm
Stöcker *(Trachurus spp.)*	1, 2, 3 und 5		15 cm
Kamm-Muschel *(Pecten maximus)*	2 und 3	Außer Abteilung VII d	100 mm
	2	Abteilung VII d	110 mm